

Unterweisung für Fremdfirmen

Auftraggeber: **Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Chemnitz**
Blankenburgstraße 62
09114 Chemnitz

- im Folgenden **ASR** genannt -

Auftragnehmer: *Firmenbezeichnung*
Adresse

- im Folgenden **Fremdfirma** genannt -

1. Allgemeines

Der Auftraggeber ASR stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten. Aus diesem Grund erwartet der ASR von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, die Leistungen in unseren Betriebsbereichen erbringen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch selbstverständlicher Bestandteil ihrer Arbeit sind.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Unterweisung für Fremdfirmen stellt einen Auszug aller einzuhaltenden betrieblichen und überregionalen Regelungen dar und soll als Hilfestellung für Fremdfirmen dienen. Sie entbindet die Fremdfirma jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu beachten sowie ihre Mitarbeiter zu unterrichten und zu unterweisen.

Fremdfirmen und deren Mitarbeiter haben sich täglich am Einlass (Pfortner) an- und abzumelden oder die ausgehändigten Dauereinfahrtsgenehmigungen sichtbar hinter die Fahrzeugfrontscheibe anzubringen.

Nach Betreten des Betriebsgeländes und noch vor Arbeitsaufnahme haben sich die Mitarbeiter der Fremdfirma beim Waagepersonal zu melden. Diese Personen fungieren als Ansprechpartner. Bei Unklarheiten in Sicherheitsfragen oder für weitere Informationen zu bestehenden Gefahren ist der benannte Ansprechpartner zu konsultieren.

Es dürfen nur Bereiche betreten werden, die für die unmittelbare Arbeit notwendig sind.

Das Fotografieren im Betriebsgelände ist nur mit Erlaubnis gestattet.

Frei zugängliche Toiletten-/Sanitäreinrichtungen befinden sich in allen Bereichen des Betriebsgeländes und sind bei Bedarf zu benutzen.

Empfangene Schlüssel, Besucherkarten, Einfahrtsgenehmigungen oder Arbeitsmittel sind täglich oder nach getroffener Vereinbarung, spätestens bei Auftragsende wieder abzugeben. Für Verlust haftet die Fremdfirma.

Arbeitsaufnahme unter Einwirkung von Alkohol ist nicht gestattet. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Alkoholeinnahme die Mitarbeiter der Fremdfirma vom Betriebsgelände zu verweisen. Die Firmenleitung der Fremdfirma ist umgehend zu informieren.

2. Verantwortlichkeiten

Die Mitarbeiter fremder Firmen haben den Anweisungen des Betriebsleiters des ASR, des benannten Ansprechpartners oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit Folge zu leisten.

Das Betreten des Betriebsgeländes des ASR und die Benutzung der hier vorhandenen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Fremdfirma hat ihre Arbeitskräfte zu beaufsichtigen. Sie ist für die Einhaltung relevanter gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen, geltender Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik und eventuell aus deren Nichtbeachtung entstehende Schäden verantwortlich.

Der ASR ist bei Verstößen berechtigt, die Arbeiten zu Lasten der Fremdfirma bis zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes zu unterbrechen. Wird der Verstoß nicht abgestellt, kann der Auftrag entzogen werden.

Alle von der Fremdfirma genutzten Arbeitsmittel, wie Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Gerüste und sonstigen Einrichtungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und dürfen nur vorschriftsmäßig benutzt werden. Dies gilt auch für vom ASR zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel. Die Fremdfirma hat sich vor deren Einsatz selbst von der Vorschriftsmäßigkeit dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Festgestellte oder entstandene Schäden oder Defekte sind dem ASR umgehend mitzuteilen. Der ASR übernimmt für die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für die Dauer des Einsatzes keine Verantwortung.

Bei Erleiden eines Unfalls können Sanitätsausrüstungen des ASR in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen des eigenen Arbeitgebers und die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt. Der Pförtner im Betriebshof des ASR ist unverzüglich über den Unfall zu informieren.

3. Werksverkehr

Im Betriebsgelände des ASR gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h begrenzt.

Das Nebeneinander von Fußgängern, Zweiradfahrern, Personen- und Lastkraftwagen erfordert besondere Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.

Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen geparkt werden.

Beim Parken auf Fahrwegen ist die Befahrbarkeit des Fahrweges jederzeit zu gewährleisten. Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sind frei zu halten.

Besondere Vorsicht ist in den Wintermonaten an der Ein- und Ausfahrt der Waschstraße erforderlich, da hier überfrierende Nässe möglich ist.

4. Besondere Gefahren

In den Fahrzeughallen ist aufgrund des starken Personen- und Fahrzeugverkehrs besondere Vorsicht geboten. Es besteht die Gefahr erhöhter Emissionen durch laufende Motoren. Fahrzeuge sind nicht mit laufenden Motoren abzustellen.

In der Kfz-Werkstatt besteht Sturzgefahr durch offene Gruben sowie abgestellte Geräte und Fahrzeugteile. Gefährdungen durch Kranbetrieb, den Bremsenprüfstand, die ausgeführten Schweißarbeiten und Lärm sind zu beachten.

Die Werkstatt darf nur nach Anmeldung bei der Werkstatteleitung (Fahrzeugannahme) betreten werden.

In der Umschlaghalle und Salzlagerhalle entstehen Gefahren durch loses Schüttgut und Fahrzeugverkehr (Radlader).

In bestimmten Bereichen und bei Arbeiten an Fahrzeugen des ASR besteht eine erhöhte Infektionsgefährdung. Bei Arbeiten in diesen Bereichen und diesen Fahrzeugen ist entsprechende Schutzausrüstung zu tragen. Die notwendige Schutzausrüstung ist von der Fremdfirma selbst zu stellen.

5. Umweltschutz

Die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Umgang mit Abfällen und Lärmschutz sind zu beachten.

Es dürfen nur Chemikalien und Stoffe eingesetzt werden, für die Sicherheitsdatenblätter vorhanden sind. Bei Verwendung von Gefahrstoffen muss eine Betriebsanweisung nach § 20 GefStoffV beim Arbeitnehmer der Fremdfirma vorliegen und beachtet werden.

Die bei der Leistungserbringung entstehenden Abfälle müssen eigenverantwortlich entsorgt werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist hierbei zu beachten. Die Mitbenutzung der aufgestellten Abfallbehälter ist für alle Abfallarten nur dann erlaubt, wenn dies vereinbart ist.

6. Unfallverhütung

Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

Arbeitsstellen sind so einzurichten, dass keine Gefahr für Menschen und Einrichtungen auftreten kann. Sie sind sauber zu halten und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Alle Teile der Baustelleneinrichtung, die eine Gefährdung für den allgemeinen Betrieb bilden, sind mit einem gelb/schwarzen Warnstrich nach DIN 4844 zu versehen. Sämtliche Gefahrenstellen im Betriebsbereich sind vor Einbruch der Dunkelheit bzw. bei besonders unsichtigem Wetter (z. B. Nebel) nach den behördlichen Vorschriften für die Dauer der vereinbarten Bauzeit ausreichend zu beleuchten.

Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind jederzeit ausreichend gegen Hineinstürzen zu sichern.

Besteht am Arbeitsplatz Absturzgefahr, so sind entsprechende Absturzsicherungen einzusetzen.

Warn-, Gebots- und Verbotsschilder sind unbedingt zu beachten.

Eigenmächtiges und unbefugtes Bedienen von elektrischen Schaltanlagen und –geräten, Betriebsanlagen usw. ist streng untersagt.

Elektrische Verbraucher über 3 kW Anschlussleistung sind nur an zugewiesenen Stromentnahmestellen und nach Absprache mit dem Verantwortlichen für die E-Anlagen (Leiter Hauswirtschaft) zu betreiben.

Im Betriebshof Blankenburgstraße 62 ist ein TN-S-Netz vorhanden. Es dürfen nur dafür geeignete Geräte angeschlossen werden.

Bei allen Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft DGUV 3 sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0100 und 0105, zu beachten.

An allen Montagestellen, an denen beträchtlich Kopfunfallgefahr vorhanden ist (herunterfallende Bauteile, Werkzeuge usw.) sowie bei Arbeiten „über Kopf“, besteht die Pflicht zum Tragen von Sicherheitshelmen.

Bei Benutzung von Flaschengas, besonders von Propangas, wird auf einschlägige Vorschriften und Richtlinien (z. B. DGUV Vorschrift 80) verwiesen.

7. Brandschutz

In allen Gebäuden und im Bereich der Tankstelle besteht generelles Rauchverbot. Raucher können ausgewiesene Raucherinseln nutzen. Abfälle (Kippen) gehören in die dort aufgestellten Aschebecher.

Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist nur mit schriftlicher Erlaubnis (Schweißerlaubnisschein) des objektverantwortlichen Leiters des ASR zulässig. Die hier festgelegten Auflagen sind durch den Ausführenden einzuhalten.

In nahezu allen Räumen im ASR-Betriebsgelände sind Rauchmelder installiert, die vor Feuerarbeiten auszuschalten sind. Kommt es aufgrund nicht gemeldeter Feuerarbeiten zu einer Alarmauslösung, trägt die entstandenen Kosten die Fremdfirma.

Mit der Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Feuerarbeiten dürfen nur Mitarbeiter beauftragt werden, die im Besitz der entsprechenden Ausbildung für das angewandte Schweiß-, Schneid- und Feuerverfahren sind.

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist eine Brandschutzwache erforderlich.

Schweißwagen sind mit Feuerlöschern auszurüsten; Schweißdecken müssen von der Fremdfirma bereitgestellt werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in explosions sicheren Behältern aufbewahrt werden.

Über die Lage der Notfalltafel, des nächsten Feuermelders, den Standort des nächsten Feuerlöschers und dessen Handhabung sowie über mögliche Fluchtwege und Sammelstellen hat sich der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit selbstständig zu informieren.

Feuerlöcher dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden.

Anfahrtswege für Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden.

Verhalten im Brandfall

1. Die Meldung eines Brandes erfolgt im ASR über

- Rauchmelder (automatisch)
- Druckknopfmelder
- Telefonnotruf 112
- Pförtner (Tel.: 560 oder persönlich)

Die Meldung eines Brandes hat sofort mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr?
- Wer meldet?

2. Nach Alarmierung bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Entstehungsbrände selbst zu bekämpfen. Den nächsten Handfeuerlöscher einsetzen!

3. Keine Nasslöscher oder Wasser bei Bränden an elektrischen Anlagen oder brennbaren Flüssigkeiten benutzen!

4. Niemals zu viel zumuten! Die Möglichkeiten eines in der Brandbekämpfung Ungeübten sind begrenzt.

5. Bei Alarm (Sirenenton) sich unverzüglich zum Sammelpunkt begeben!

Betriebshof Blankenburgstraße 62
Wertstoffhöfe / Stützpunkte

→ Fahrradschauer
→ Tor des Wertstoffhofes /
Stützpunktes

6. Anwesenheit / Fehlen von Mitarbeitern der Fremdfirma dem Pförtner melden.

8. Sonstige Festlegungen

Die Fremdfirma verpflichtet sich, die Vorschriften dieser Unterweisung zu beachten und einzuhalten und ihre Mitarbeiter darüber zu belehren.

Der ASR behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Unterweisung ständig vornehmen zu können. Im Falle einer Änderungsmitteilung ist die Fremdfirma wiederum verpflichtet, ihre Mitarbeiter über diese Änderungen zu belehren.

Ein Exemplar der Unterweisung ist spätestens vor Beginn der Auftragsausführung dem ASR vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterschrieben zu übergeben.

Liegt kein unterschriebenes Exemplar vor, wird die Auftragsausführung durch den ASR untersagt. Für eventuelle Schäden, die dem ASR dadurch entstehen, haftet die Fremdfirma.

Fremdfirma / Stempel

Datum, Unterschrift (Fremdfirma)

*Unterauftragnehmer der Fremdfirma
Firmenbezeichnung
Stempel*

Datum, Unterschrift Unterauftragnehmer